

Taxordnung gültig ab 1. Januar 2025

1. Grundsatz

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heimes richten.
- Preisanpassungen werden den Betroffenen einen Monat im Voraus mitgeteilt.
- Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt der Stiftungsrat.

2. Pensionskosten

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus dem Pensionspreis, der Pflorgetaxe und den übrigen Auslagen.

Beim Eintritt in die Pension Obersee der Stiftung St. Josef ist eine Vorauszahlung von Fr. 6'000.-- zu leisten. Bei der Wahl der Rechnungszahlung via Lastschriftenverfahren (LSV) kann dieser Betrag auf CHF 5'000.-- reduziert werden. Diese Vorauszahlung wird beim Austritt des/der Pensionärs/in mit der Endabrechnung verrechnet.

Im Einzelfall kann eine zusätzliche Sicherstellung in Form einer weiteren Vorauszahlung oder durch subsidiäre Kostengutsprache verlangt werden. Insbesondere bei Zuzug aus einem andern Kanton ist eine Kostengutsprache bez. der Pflegefinanzierung und allfälliger Ergänzungsleistungen unumgänglich.

2.1. Pensionspreise

	Preis /Tag CHF
<u>Einzelzimmer mit Dusche, WC</u>	
Je nach Grösse	
Ab 23 m2 bis 27 m2 Wohnfläche	136.00
Ab 20 m2 bis 23 m2 Wohnfläche	128.00
Ab 15.50 m2 bis 20 m2 Wohnfläche	121.00
Unter 15.50 m2 Wohnfläche	116.00
<u>Einzelzimmer mit Dusche, WC, mit 2 Räumen</u>	
Ab 27 m2 bis 30 m2 Wohnfläche	145.00
Ab 30 m2 bis 34 m2 Wohnfläche	153.00
<u>Zimmer für Kurzaufenthalt (Entlastungsdienst)</u>	
Mit Dusche, WC (inkl. Zuschlag für Kurzaufenthalt)	140.00
Mehrpriis für Doppelbelegung	91.00
Zuschlag für Kurzaufenthalt in regulärem Zimmer	10.00

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Zimmer gemäß Miet- / Pensionsvertrag
- Vollpension inkl. Kaffee und Dessert zum Mittagessen (im Speisesaal, nicht Cafeteria)
- Besorgen der privaten Wäsche
- Wöchentliche gründliche Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Gebühr und Konzession für TV/UKW-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)

Im Pensionspreis sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Getränke
- Zimmerservice
- Verpflegung von Gästen
- Transportdienste
- Coiffeur / Pediküre
- Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung
- Telefoninstallation und Gebühren (An- und Abmeldungen, sowie Installation des Telefons obliegen den Bewohnern)
- Haftpflichtversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall
- Zusätzliche Zimmerbesorgung
- Spezialkost (z.B. Diät / Dysphagie)
- Beanspruchung des Personals für Sonderleistungen je nach Art der Dienstleistung
- Parkplatz
- die Aufzählung ist nicht abschliessend und weitere Leistungen und Produkte werden nach Bedarf verrechnet

Zimmerräumung im Todesfall durch Mitarbeitende der Pension wird nach effektivem Aufwand und mit effektiven Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

2.2. Pfl egetaxen

Im Kanton St. Gallen sind die Pflege- und Behandlungsmassnahmen in der überwiegenden Mehrzahl nach BESA, dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem" erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals im Eintrittsmonat, danach halbjährlich oder nach Bedarf. Die reine Pfl egetaxe umfasst die Leistungen gemäss Art. 7 Abs 2 lit. b KLV.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes von 10 bis 14 Tagen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel unberücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung.

2.3 Betreuungstaxe

Der Betreuungsanteil der Pfl egetaxen umfasst alle Tätigkeiten die nicht nach Art. 7 Abs 2 lit. b KLV beschrieben sind und durch das Pflegepersonal und Zugehörige ausgeführt werden. D.h. es handelt sich um die nicht-KVG-pflichtige Pflege und Betreuung wie z.B. das aus gesundheitlichen Gründen notwendige Begleiten zum Essen, die Alltagsgestaltung und Aktivierung, der Unterhalt der Hilfsmittel und medizinisch-technischen Geräten, Abklärungen mit Krankenkassen, Auskünfte an Angehörige, administrative Tätigkeiten in pflegerischen Belangen, etc. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Pflegetaxe gültig ab 1. Januar 2025

Stufe	Minuten	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Gemeinde	Beitrag Bewohner	Pflegetaxe ohne MiGel	Betreuung	Total	Davon Anteil Bewohner
0						13.00	13.00	13.00
1	< 20	9.60	0.00	4.05	13.65	13.00	26.65	17.05
2	20-40	19.20	0.00	20.70	39.90	18.00	57.90	38.70
3	41-60	28.80	14.35	23.00	66.15	24.50	90.65	47.50
4	61-80	38.40	31.00	23.00	92.40	29.00	121.40	52.00
5	81-100	48.00	47.65	23.00	118.65	35.50	154.15	58.50
6	101-120	57.60	64.30	23.00	144.90	39.50	184.40	62.50
7	121-140	67.20	80.95	23.00	171.15	43.00	214.15	66.00
8	141-160	76.80	97.60	23.00	197.40	46.50	243.90	69.50
9	161-180	86.40	114.25	23.00	223.65	50.00	273.65	73.00
10	181-200	96.00	130.90	23.00	249.90	50.00	299.90	73.00
11	201-220	105.60	147.55	23.00	276.15	50.00	326.15	73.00
12	> 220	115.20	164.20	23.00	302.40	50.00	352.40	73.00

2.4. Übrige Auslagen und Zuschläge für Hilfsmittel sowie Dienstleistungen

- Schlussreinigung Zimmer Fr. 300.00 pro Zimmer
 Schlussreinigung Entlastungszimmer Fr. 150.00
- Mahlzeiten Zimmerservice Fr. 5.00 pro Mahlzeit
- Bezeichnen der Wäsche (Nämelen) Fr. 2.00 bei Einzelstücken
Fr. 1.50 ab 20 Wäschestücken gleichzeitig
- Beanspruchung von nicht-pflegerischen Sonderleistungen des Personals (Administration/ Technischer Dienst / Begleitung auswärts / Zusatzbetreuung auf Wunsch)
 – pro Stunde Fr. 50.00 Abrechnung pro 15 Minuten
- Einschreibebgebühr bei erstmaligem Kurzaufenthalt Fr. 120.00
- Reservationspauschale bei fester Zusage und
 anschliessender Nichtbelegung Fr. 300.00
- Zuschlag für Diät- und/oder Dysphagiekost Fr. 10.00 pro Tag
- Miete Pflegerollstuhl Fr. 5.00 pro Tag
- Miete Gehilfe (Eulenburger(Taurus)) Fr. 1.00 pro Tag

MiGel-Produkte (Inkontinenzmaterialien, Verbandmaterial, Diabetesutensilien etc.) werden je nach Inkontinenzbetrag bis zum jährlichen Höchstbetrag direkt den Krankenkassen in Rechnung gestellt. Darüber hinaus gehender Bedarf geht zu Lasten des Kunden.

3. Rückerstattungen bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden CHF 12.00 pro Tag vergütet. Die Pflegetaxe wird in dieser Zeit nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 27. November 2024 mit Anwendung ab 1. Januar 2025

Für den Stiftungsrat



Präsident Dominik Müller

Die Geschäftsführerin



Ursula Nobs